

Keine Bereichs-UVVen

Vor dem Hintergrund der „Leitlinien zur künftigen Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“ (2003) und dem Beschluss der 81. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (2004), wonach die UV-Träger Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) nur noch dort erlassen sollen, wo sie „zwingend erforderlich“ sind, bauen die Berufsgenossenschaften überflüssige Vorschriften in ihrem Kompetenzbereich ab.

Mit der Verringerung von ehemals 128 (Stand: 2003) auf noch 58 (Stand: 2005) UVVen in allen Branchen haben die Berufsgenossenschaften in einem ersten Schritt ihr Zwischenziel voll erreicht.

In der Weiterführung dieses Prozesses war vorgesehen, dass nach der von den BG-Fachausschüssen durchgeführten Bedarfsprüfung die noch zwingend erforderlichen UVV-Sachverhalte in neue bereichsbezogene UVVen überführt würden.

Über die Bewertung des von den Berufsgenossenschaften erkannten und geltend gemachten Bedarfs für künftige BG-Vorschriften konnte mit dem BMAS als oberster Aufsichts- und Genehmigungsbehörde jedoch kein Konsens hergestellt werden, so dass die geplante Erarbeitung von Bereichs-UVVen zunächst ausgesetzt wird.

Die weiteren Entwicklungen im Rahmen der Arbeiten an einer Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie verbunden mit einer bereits geplanten Anpassung der „Leitlinien zur künftigen Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“ und der Reform des SGB VII werden voraussichtlich die erforderliche Klarheit über die Zukunft der UVVen bringen.